

Patent-Rechtsschutzversicherung

Premium 100
Premium 100 Plus
Premium 100 mit Straf-Rechtsschutz
Premium 100 Plus mit Straf-Rechtsschutz

Verbraucherinformationen

Bedingungen zur Patent-Rechtsschutzversicherung, NRV PatRS 2025

Rechtsschutzversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

NRV Neue Rechtsschutz

Unternehmen: Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft Aktiengesellschaft
Deutschland, Amtsgericht Mannheim HRB 179

Produkt:

(Hinweis an den Vermittler dieser Rechtsschutzversicherung: Bitte tragen Sie den Produktnamen der beantragten Rechtsschutzversicherung vollständig in das dafür vorgesehene Feld ein!)

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte einer Rechtsschutzversicherung. Es ist daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen und den für Ihren Vertrag vereinbarten Versicherungsumfang finden Sie in den Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen verschiedene Versicherungsbausteine für eine Rechtsschutzversicherung an. Mit dieser Rechtsschutzversicherung sorgen wir dafür, dass Sie Ihre rechtlichen Interessen in den von Ihnen versicherten Lebensbereichen wahrnehmen können.

Was ist versichert?



- ✓ Mit der Rechtsschutzversicherung bieten wir Ihnen einen bedarfsgerechten Rechtsschutz insbesondere als Patentinhaber.
- ✓ Der Rechtsschutz erstreckt sich auf Leistungsarten. Diese decken die wichtigsten Rechtsbereiche ab (z.B. Schadenersatz).

Welche Kosten übernehmen wir?

- ✓ Gesetzliche Gebühren Ihres Rechtsanwalts.
- ✓ Kosten für Gerichte und Gerichtsvollzieher.
- ✓ Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die das Gericht heranzieht.
- ✓ Kosten des Prozessgegners, wenn Sie verpflichtet sind, diese zu tragen.
- ✓ Kosten eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die bei Anrufung eines Gerichts erster Instanz entstehen würden.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ die konkret vereinbart
Versicherungssumme entnehmen Sie bitte Ihren Vertragsunterlagen

Was ist nicht versichert?



- ✗ Wir haben eine Wartezeit vereinbart: Versicherungsschutz erhalten Sie nur für Streitigkeiten, deren erste Ursache nach Ablauf der Wartezeit eingetreten ist.
- ✗ Eine Streitigkeit hat mehrere Ursachen: Versicherungsschutz haben Sie in der Regel nur, wenn die erste Ursache nach Versicherungsbeginn liegt.
- ✗ Wir haben eine Selbstbeteiligung vereinbart: In Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung müssen Sie die Kosten eines jeden Versicherungsfalles selbst tragen.

Gibt es Deckungsbeschränkungen?



- ! Wir können nicht alle denkbaren Streitigkeiten versichern. Sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb umfasst der Rechtsschutz einige Rechtsangelegenheiten nicht, zum Beispiel:
- ! Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit einem über Ihr Vermögen eröffneten Insolvenzverfahren,
- ! Streitigkeiten aus dem Kartell- oder sonstigen Wettbewerbsrecht,
- ! Streitigkeiten vor Verfassungsgerichten,
- ! Streitigkeiten aus Ansprüchen gegen einen Staat.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Sie haben Versicherungsschutz, wenn ein Gericht oder eine Behörde in Europa, in den Anliegerstaaten des Mittelmeers, auf den Kanarischen Inseln und auf Madeira gesetzlich zuständig ist und Sie Ihre rechtlichen Interessen dort verfolgen.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Dies betrifft auch Fragen nach früheren Rechtsschutzverträgen und Rechtsstreitigkeiten.
- Sprechen Sie uns bitte an, wenn Ihre Angaben zum Versicherungsantrag oder zum Vertrag geändert werden müssen.
- Sie müssen uns und Ihren Anwalt vollständig und wahrheitsgemäß über den Sachverhalt informieren.
- Kostenverursachende Maßnahmen müssen Sie mit uns abstimmen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
- Sie müssen dafür Sorge tragen, dass die Kosten der Rechtsverfolgung so gering wie möglich gehalten werden. Hierzu sollten Sie uns oder Ihren Rechtsanwalt befragen.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Wann die Versicherung beginnt, ist im Versicherungsschein angegeben. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben.

Die Versicherung gilt für die zunächst vereinbarte Dauer. Wenn nicht anders vereinbart, verlängert sie sich danach automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir sie nicht kündigen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen (das muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragsdauer geschehen).

Es sind mindestens zwei Versicherungsfälle innerhalb von zwölf Monaten eingetreten und für diese besteht Versicherungsschutz: Dann können Sie oder wir den Versicherungsvertrag vorzeitig kündigen.

Sie können auch kündigen, wenn wir für einen eingetretenen Versicherungsfall die Leistungspflicht bejaht haben, wenn wir den Versicherungsschutz unberechtigt ablehnen oder den Beitrag erhöhen.

/ Allgemeine Informationen nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)

1. Identität des Versicherers

Ihr Versicherer ist die
Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft
Aktiengesellschaft
Augustaanlage 25, 68165 Mannheim.
Er hat die Rechtsform einer Aktiengesellschaft. Sitz und
Registergericht sind in Mannheim (HRB 179).

2. Ansprechpartner im Ausland

entfällt

3. Ladungsfähige Anschrift des Versicherers Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft Aktiengesellschaft Augustaanlage 25, 68165 Mannheim vertreten durch die Vorstände Ralf Beißer (Sprecher), Michael Diener

4. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Gegenstand der Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft
Aktiengesellschaft ist der unmittelbare und mittelbare Betrieb
einer Rechtsschutzversicherung.

5. Zugehörigkeit zu einem Sicherungsfonds

entfällt

6. Bedingungen, Tarifbestimmungen und wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

- a) Die für das Versicherungsverhältnis geltenden Bedingungen
sind den Ihnen ausgehändigten Unterlagen beigelegt.
- b) Angaben über die Art, den Umfang, die Fälligkeit und die Er-
füllung der Leistung des Versicherers finden Sie in dem Ver-
sicherungsschein sowie in den Allgemeinen Bedingungen für
die Rechtsschutzversicherung (ARB) NRV 2025 Plus, beson-
deren Vereinbarungen und Klauseln.

7. Gesamtpreis der Versicherung

Den gesamten, zu entrichtenden Beitrag für Ihren Rechtsschutz-
vertrag können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. Falls
Sie zusätzliche Leistungen (Zusatzversicherungen) eingeschlos-
sen haben, finden Sie an dieser Stelle auch die Aufteilung des
Beitrags auf Haupt- und Zusatzversicherungen.

8. Zusätzliche Kosten

Zusätzlich zu dem unter Punkt 7 genannten Gesamtpreis der
Versicherung werden von uns keine weiteren planmäßigen Ge-
bühren oder Kosten erhoben.

Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zu-
sätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir die
in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pau-
schalen Abgeltungsbeitrag gesondert in Rechnung stellen. Dies
gilt beispielsweise bei Erteilung einer Ersatzurkunde oder von
Abschriften des Versicherungsscheins, schriftlicher Fristsetzung
bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen, Verzug bei Folgebeiträgen,
Rückläufern im Lastschriftverfahren, Durchführung von Ver-
tragsänderungen.

Für den Fall des Verzugs bei Folgebeiträgen beachten Sie bitte
Folgendes: Erfolgt die Zahlung eines Folgebeitrags nicht oder
nicht rechtzeitig, geraten Sie in Verzug, es sei denn, Sie haben
die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Im
Falle des Verzugs kann auch ein ersatzpflichtiger Verzugsscha-
den entstehen. Weitere Regelungen zur Fälligkeit des Folge-

beitrags und zur Rechtzeitigkeit der Zahlung entnehmen Sie dem
entsprechenden Paragraphen der beigelegten Allgemeinen Be-
dingungen.

9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und Erfüllung

Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbe-
sondere zur Zahlungsweise der Beiträge, können Sie dem Ver-
sicherungsschein sowie den Allgemeinen Versicherungsbedin-
gungen und eventuell geltenden besonderen Vereinbarungen
und Klauseln entnehmen.

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten Beitrags können wir
– solange die Zahlung noch nicht bewirkt ist – vom Vertrag zu-
rücktreten. Ist der erste Beitrag bei Eintritt des Versicherungs-
falls noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.
Auch wenn Sie Folgebeiträge trotz unserer Mahnung nicht zah-
len, können Sie den Versicherungsschutz verlieren. Weitere In-
formationen hierzu finden Sie in den ARB NRV 2025 Plus. Die
Fälligkeit des Beitrags können Sie dem Versicherungsschein
entnehmen.

10. Befristung der Gültigkeitsdauer dieser Informationen

Die Ihnen zur Verfügung gestellten Informationen sind für den
Zeitraum von 6 Wochen gültig, sofern der gewählte Tarif nicht
früher für den Verkauf geschlossen werden muss.

11. Kapitalanlagerisiko

entfällt

12. Angaben über das Zustandekommen des Vertrages/Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag geschlossen
worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, in dem
Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Ihr
Vertrag gilt als geschlossen, wenn wir Ihren Antrag auf Ab-
schluss des Versicherungsvertrags angenommen haben bzw.
wenn wir Ihre Annahmeerklärung zu unserem Antrag erhalten
haben. Ist der erste Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls
noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet (vgl.
Punkt 9).

Vorbehaltlich Ihres Widerrufsrechts nach § 8 Versicherungsver-
tragsgesetz sind wir berechtigt, Ihren Antrag auf Abschluss ei-
nes Versicherungsvertrages bis zum Ablauf von einem Monat
anzunehmen.

Diese Annahmefrist beginnt mit dem Tag der Antragstellung.

Haben wir Ihnen einen Antrag auf Abschluss eines Versiche-
rungsvertrages unterbreitet, so halten wir uns 6 Wochen an die-
sen Antrag gebunden.

13. Widerruf

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1 – Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- » der Versicherungsschein,
- » die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- » diese Belehrung,
- » das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- » und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft Aktiengesellschaft

Augustaanlage 25

68165 Mannheim

Telefax: +49 621 4204-180

E-Mail: info@nrv-rechtsschutz.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämie zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 1/360 der im Versicherungsschein ausgewiesenen Jahresprämie pro Tag.

Bei vereinbarter Halbjahresprämie handelt es sich um eine Prämie von 1/180 der im Versicherungsschein ausgewiesenen Prämie pro Tag.

Bei vereinbarter Vierteljahresprämie handelt es sich um eine Prämie von 1/90 der im Versicherungsschein ausgewiesenen Prämie pro Tag.

Bei vereinbarter Monatsprämie handelt es sich um eine Prämie von 1/30 der im Versicherungsschein ausgewiesenen Prämie pro Tag. Der Versicherer hat Ihnen zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;

3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiben, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

14. Laufzeit des Vertrages

Den vereinbarten Versicherungsbeginn finden Sie im Versicherungsschein. Dort ist auch der vereinbarte Ablauf der Versicherung angegeben.

15. Beendigung des Vertrages

Der vereinbarte Ablauf der Versicherung ist im Versicherungsschein angegeben.

Nähere Angaben zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen finden Sie in den beigefügten ARB NRV 2025 Plus, eventuell geltenden besonderen Vereinbarungen und Klauseln.

16. Abweichendes Recht bei Vertragsanbahnung

entfällt

17. Vertragsklausel über das auf Ihren Vertrag anwendbare Recht und über das zuständige Gericht

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Informationen über das zuständige Gericht finden Sie in den beigefügten Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

18. Sprache der Versicherungsbedingungen, der Kommunikation und dieser Information

Auf Ihren Vertrag findet die deutsche Sprache Anwendung.

Das bedeutet, dass alle Vertragsunterlagen, wie zum Beispiel die Versicherungsbedingungen, diese Information und die übrigen Verbraucherinformationen und auch die Kommunikation während der Laufzeit Ihres Vertrages in deutscher Sprache verfasst sind bzw. erfolgt.

19. Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Unser Unternehmen nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Versicherungsombudsmann e.V.“ teil. Als Verbraucher können Sie damit auf Grundlage der Verfahrensordnung des Versicherungsombudsmanns (VomVO) das kostenlose außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen.

Den Ombudsmann für Versicherungen erreichen Sie wie folgt:
Tel.: 0800 3696000 (kostenfrei)

Falls Ihr Telefondienstanbieter oder der Netzvertrag keine Verbindung zu 0800er-Nummern ermöglicht oder wenn Sie aus dem Ausland anrufen, erreichen Sie den Ombudsmann kostenpflichtig unter +49 30 206058-99.

Oder im Internet unter www.versicherungsombudsmann.de.

(Unter dieser Internetadresse finden Sie auch einen Auszug der VomVO)

Fax: 0800 3699000 (kostenfrei)

Post: Versicherungsombudsmann e. V.

Leipziger Str. 121

10117 Berlin

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Von der Inanspruchnahme des kostenlosen außergerichtlichen Streitschlichtungsverfahrens unberührt bleibt die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Online-Streitbeilegung nach Art. 14 der EU Verordnung Nr. 524/2013 (ODR-Verordnung):

Die EU-Kommission stellt eine benutzerfreundliche Plattform zur Online-Beilegung von verbraucherrechtlichen Streitigkeiten, die sich aus dem online Verkauf von Waren oder der online Erbringung von Dienstleistungen ergeben (OS-Plattform), bereit. Die OS-Plattform ist unter folgendem Link erreichbar:

<https://webgate.ec.europa.eu/odr>.

20. Beschwerdemöglichkeit bei der Aufsichtsbehörde

Sie haben die Möglichkeit, sich im Beschwerdefall an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Bereich Versicherungen, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, zu wenden.
oder
Postfach 1253
53002 Bonn
zu wenden.

https://www.bafin.de/DE/DieBaFin/Kontakt/Verbraucher/verbraucher_artikel.html

/ Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die beiliegenden Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Dies gilt insbesondere für unsere Fragen zu etwaigen Vorversicherungen sowie Anzahl und Art Ihrer Rechtsanwaltsbesuche. Fragen wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen, sind Sie auch insoweit zur Anzeigepflicht verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegen.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- » weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- » noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen hin Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als zehn Prozent oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsabschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

/ Datenschutzhinweise bei Beantragung des Versicherungsvertrages

Hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft Aktiengesellschaft* und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft Aktiengesellschaft*
Augustaanlage 25
68165 Mannheim
Telefon: +49 621 4204-280
E-Mail-Adresse: nrv@nrv-rechtsschutz.de

Unsere **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie unter der oben genannten Postanschrift oder unter:

datschutz@nrv-rechtsschutz.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ (Code of Conduct) verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet abrufen unter

<https://nrv-rechtsschutz.de/hinweise/umgang-mit-kundendaten/>.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages. Wir verarbeiten diese personenbezogenen Daten, um das von uns zu übernehmende Risiko einschätzen und bestimmen zu können. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z.B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist. **Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer Daten nicht möglich.** Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller bei einem Unternehmen der Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft Aktiengesellschaft* bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein oder verarbeiten diese gemäß Art. 9 Abs. 2 f) DSGVO. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- » zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- » zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft Aktiengesellschaft* und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,

- » zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmisbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei spezialisierten Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an Ihren Vermittler, soweit der Vermittler diese Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigt.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe, Datenverarbeitung durch Kooperationspartner:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe und unserer Kooperationspartner nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe oder Kooperationspartner besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe oder durch einen Kooperationspartner verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht (Dienstleisterliste) im Anhang sowie in der jeweils aktuellen Version unserer Dienstleisterliste auf unserer Internetseite unter <https://nrv-rechtsschutz.de/hinweise/umgang-mit-kundendaten/> entnehmen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o.g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.



Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den o.g. Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Königstrasse 10 a
70173 Stuttgart

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich. Eine detaillierte Beschreibung des HIS finden Sie im Internet unter www.informa-HIS.de.

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalls überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit den von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherern erfolgen. Erfahren wir im Nachhinein, dass Sie bei einem Versicherer rechtsschutzversichert waren, den Sie im Antrag nicht benannt haben, kann ein Austausch von personenbezogenen Daten auch mit diesem Versicherer erfolgen.

Bonitätsauskünfte

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei Auskunfteien (z.B. Bürgel, Infoscore, Creditreform, First Debit) Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab.

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Detaillierte Information dazu sowie über das Datenschutzniveau bei unseren Dienstleistern in Drittländern können Sie unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

» Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft Aktiengesellschaft

Die Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft Aktiengesellschaft ist ein Unternehmen der NÜRNBERGER Versicherungsgruppe, Ostendstraße 100, 90334 Nürnberg (www.nuernberger.de), im Sinne des § 7 Nr. 13 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG).

Kooperationspartner der Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft Aktiengesellschaft:

- » VHV Allgemeine Versicherung AG, VHV-Platz 1, 30177 Hannover
- » Mannheimer Versicherung AG, Augustaanlage 66, 68165 Mannheim

Zur Unternehmensgruppe der Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft Aktiengesellschaft gehört:

- » JURCALL GmbH, Augustaanlage 25, 68165 Mannheim

Dienstleister und Auftragnehmer der Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft Aktiengesellschaft

Liste der Dienstleister der Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft Aktiengesellschaft, die im Sinne der Artikel 21 und 22 der „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ (Code of Conduct) personenbezogene Daten im Auftrag erheben und verarbeiten und/oder im Wege der Funktionsübertragung übermittelt bekommen können.

Die folgende Liste nennt mögliche Dienstleister und Auftragnehmer der Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft Aktiengesellschaft. Das bedeutet, dass für jede Datenverarbeitung, Datenerhebung und Datenübermittlung im Einzelfall geprüft wird, ob und wenn ja welcher Dienstleister/Auftragnehmer beauftragt wird. Keinesfalls erfolgt eine automatische Datenübermittlung an jeden, der in der Liste genannt ist.

Ergänzende Informationen zum Datenschutz und dessen Umsetzung bei der Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft Aktiengesellschaft finden Sie unter www.nrv-rechtsschutz.de/datenschutz. Dort finden Sie auch diese Liste, die laufend aktualisiert wird.

Auftragnehmer, Kooperationspartner Einzelne Stellen	Übertragene Aufgaben
Nürnberger Allgemeine Versicherungs-AG GARANTA Versicherungs-AG Österreich VHV Allgemeine Versicherungs AG Mannheimer Versicherung AG	Betreuungs-, Verkaufsförderungs- und Steuerungsaktivitäten in den Vertriebswegen, Zahlungsverkehr, Bestandsverwaltung
Nürnberger Allgemeine Versicherungs-AG	Datenschutz-, Geldwäschebeauftragter, Personal, Recht
JURCALL GmbH	Assistanceleistung
MetaMed Assistance GmbH	Assistanceleistung
ADR GmbH	Assistanceleistung
InterEurope AG	juristische Tätigkeit, Schadenbearbeitung/Ausland
VETO Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	juristische Tätigkeit, Schadenbearbeitung
DAHAG Rechtsservice AG	Assistanceleistung
First Debit GmbH	Serviceleistung Forderungsmanagement
DATIS IT - Services GmbH	Hosting und Housing, EDV
antares Informations-Systeme GmbH	Service und Wartung, EDV
März Network Services GmbH	Service und Wartung, EDV
SER Solutions Deutschland GmbH	Service und Wartung, EDV
ISS Software GmbH	Service und Wartung, EDV
Deutsche Post AG	Porto und Versand
Deutsche Post Direkt GmbH	Porto und Versand
Deutsche Post E-Post Solutions GmbH	Porto und Versand
Künzler Städtereinigung GmbH	Aktenvernichtung
Versicherungsombudsmann	Schlichtung

Auftragnehmer, Kooperationspartner Kategorien	
Rückversicherer	Risikoprüfung, Schadenprüfung
Vermittler	Postservice, Bestandsverwaltung
Rechtsanwälte	Prozessführung, Forderungseinzug
Gutachter	Anspruchsprüfung
Mediatoren	Beratung
Übersetzer	Übersetzung
Auskunfteien	Wirtschaftsauskünfte
Inkassounternehmen	Inkasso

Bedingungen zur Patent-Rechtsschutzversicherung NRV PatRS 2025 (Stand 10.2024)

Bedingungen zur Patent-Rechtsschutzversicherung, NRV PatRS 2025 (Stand 10.2024)

1. INHALT DER VERSICHERUNG		3
Aufgaben der Rechtsschutzversicherung	§ 1	
Leistungsarten	§ 2	
Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten	§ 3	
Ablehnung des Rechtsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit – Stichentscheid –	§ 3 a	4
Voraussetzung für den Anspruch auf Rechtsschutz	§ 4	
Leistungsumfang	§ 5	5
Örtlicher Geltungsbereich	§ 6	6
2. VERSICHERUNGSVERHÄLTNIS		
Beginn des Versicherungsschutzes	§ 7	
Vertragsdauer	§ 8	7
Versicherungsjahr	§ 8 a	
Beitrag	§ 9	
A. Beitrag und Versicherungsteuer		
B. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag		
C. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag		
D. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat		
E. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung		
Änderung der für die Beitragsbemessung wesentlichen Umstände	§ 11	8
Wegfall des versicherten Interesses	§ 12	9
Kündigung nach Versicherungsfall	§ 13	
Gesetzliche Verjährung	§ 14	
Rechtsstellung mitversicherter Personen	§ 15	
Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung	§ 16	
3. VERSICHERUNGSFALL		
Verhalten nach Eintritt eines Versicherungsfalles	§ 17	10
Zuständiges Gericht/anzuwendendes Recht	§ 18	11
4. FORMEN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES		
Premium 100	§ 19	
Premium 100 Plus	§ 20	
Straf-Rechtsschutz	§ 21	

Bedingungen zur Patent-Rechtsschutzversicherung

NRV PatRS 2025 (Stand 10.2024)

1. INHALT DER VERSICHERUNG

§ 1 Aufgaben der Rechtsschutzversicherung

Der Versicherer erbringt die für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers oder des Versicherten erforderlichen Leistungen im vereinbarten Umfang (Rechtsschutz).

§ 2 Leistungsarten

Der Umfang des Versicherungsschutzes kann in den Formen der §§ 19 bis 21 vereinbart werden:

- a) Schadenersatz-Rechtsschutz
für die gerichtliche Geltendmachung von Schadenersatz-, Unterlassungs- und Auskunftserteilungsansprüchen aufgrund der Verletzung eines
 - im deutschen Register aufgeführten Patentrechts,
 - im europäischen Register aufgeführten Europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung,
 - Urheberrechts,
 - im deutschen oder europäischen Register aufgeführten Marken-, Gebrauchsmuster- oder Geschmacksmuster-/Designrechts,
 - soweit diese Ansprüche nicht auch auf einer tatsächlichen oder behaupteten Vertragsverletzung beruhen;
- b) Abwehr-Rechtsschutz
als Inhaber eines
 - Urheberrechts,
 - im deutschen Register angemeldeten und/oder erteilten Patentrechts,
 - im europäischen Register erteilten europäischen Patents, das im deutschen Register aufgeführt ist,
 - im europäischen Register erteilten und im europäischen Register aufgeführten Europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung,
 - im deutschen oder europäischen Register aufgeführten Marken-, Gebrauchsmuster- oder Geschmacksmuster-/Designrechts,
 - für die gerichtliche Abwehr von Schadenersatz-, Unterlassungs- und Auskunftserteilungsansprüchen aufgrund der Verletzung eines konkurrierenden gewerblichen Schutzrechts, soweit diese Ansprüche nicht auch auf einer tatsächlichen oder behaupteten Vertragsverletzung beruhen;
- c) Straf-Rechtsschutz
für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines Vergehens, wenn der Vorwurf in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verletzung eines Patent-, Urheber-, Marken-, Gebrauchsmuster- oder Geschmacksmuster-/Designrechts steht, und das Vergehen
 - in der fahrlässigen wie auch vorsätzlichen Begehung strafbar ist oder
 - allein in der vorsätzlichen Begehung strafbar ist, allerdings nur dann, wenn der im Versicherungsschein genannte Inhaber betroffen ist oder der Versicherungsnehmer der Rechtsschutzgewährung zustimmt.
 Wird rechtskräftig festgestellt, dass das Vergehen vorsätzlich begangen wurde, ist der Versicherte verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat;
- d) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz
für die Verteidigung wegen des Vorwurfes einer Ordnungswidrigkeit, wenn der Vorwurf in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verletzung eines Patent-, Urheber-, Marken-, Gebrauchsmuster- oder Geschmacksmuster-/Designrechts steht;
- e) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz
für die Verteidigung des im Versicherungsschein genannten Inhabers in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren, die in Zusammenhang mit einer nach c) oder d) versicherten Verteidigung stehen. Wird rechtskräftig festgestellt, dass das Vergehen nach c) vorsätzlich begangen wurde, ist der Versicherte verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung im Disziplinar- und Standesrechtsverfahren getragen hat;
- f) Verwaltungs-Rechtsschutz
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des im Versicherungsschein genannten Inhabers vor Verwaltungsbehörden und -gerichten, um diesen in eingeleiteten, nach c) oder d) versicherten Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren zu unterstützen. Wird rechtskräftig festgestellt, dass das Vergehen nach c) vorsätzlich begangen wurde, ist der Versicherte verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Interessenwahrnehmung vor Verwaltungsbehörden und -gerichten getragen hat.

§ 3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Versicherungsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen

- (1) a) aus dem Kartell- oder sonstigen Wettbewerbsrecht;
- b) aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag gegen den Versicherer oder das für diesen tätige Schadenabwicklungsunternehmen;

- c) in Verfahren vor Verfassungsgerichten;
 - d) in Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen; Ausnahme: Eine Interessenwahrnehmung in Verfahren vor dem Einheitlichen Patentgericht für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EPG);
 - e) in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über das Vermögen des Versicherungsnehmers eröffnet wurde oder eröffnet werden soll;
 - f) in Verwaltungsverfahren, die dem Schutz der Umwelt (vor allem von Boden, Luft und Wasser) dienen, insbesondere Streitigkeiten aufgrund von Immissionsschutzgesetzen;
 - g) in ursächlichem Zusammenhang mit staatlichen Subventionen, Finanz- oder Beihilfen;
 - h) aufgrund der tatsächlichen oder behaupteten Verletzung eines Urheberrechts in Zusammenhang mit Software oder Web-Design;
- (2) a) mehrerer Versicherungsnehmer desselben Rechtsschutzversicherungsvertrages untereinander, mitversicherter Personen untereinander und mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer;
- b) sonstiger Lebenspartner (nicht eheliche und nicht eingetragene Lebenspartner gleich welchen Geschlechts) untereinander in ursächlichem Zusammenhang mit der Partnerschaft, auch nach deren Beendigung;
- c) aus Ansprüchen oder Verbindlichkeiten, die nach Eintritt des Versicherungsfalles auf den Versicherungsnehmer übertragen worden oder übergegangen sind;
- d) aus vom Versicherungsnehmer in eigenem Namen geltend gemachten Ansprüchen anderer Personen oder aus einer Haftung für Verbindlichkeiten anderer Personen;
- e) aus Ansprüchen gegen einen Staat, z.B. nach § 839 BGB;
- (3) soweit in den Fällen des § 2 a), b) der Versicherungsfall vorsätzlich und rechtswidrig herbeigeführt wurde. Stellt sich ein solcher Zusammenhang im Nachhinein heraus, ist der Versicherungsnehmer zur Rückzahlung der Leistungen verpflichtet, die der Versicherer für ihn erbracht hat;
- (4) soweit die folgenden, auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren, Maßnahmen entgegenstehen:
- Wirtschaftssanktionen,
 - Handelssanktionen,
 - Finanzsanktionen oder
 - Embargos
- der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland.
- Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden. Dem dürfen allerdings nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

§ 3 a Ablehnung des Rechtsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit – Stichentscheid –

- (1) Der Versicherer kann den Rechtsschutz ablehnen, wenn seiner Auffassung nach
- a) in einem der Fälle des § 2 a), b) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder
 - b) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen mutwillig ist. Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Versichertengemeinschaft in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht.
- Die Ablehnung ist dem Versicherungsnehmer in diesen Fällen unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (2) Hat der Versicherer seine Leistungspflicht gemäß Absatz 1 verneint und stimmt der Versicherungsnehmer der Auffassung des Versicherers nicht zu, kann er den für ihn tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf Kosten des Versicherers veranlassen, diesem gegenüber eine begründete Stellungnahme abzugeben, ob die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht und hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht. Die Entscheidung (Stichentscheid) ist für beide Teile bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- und Rechtslage erheblich abweicht.
- (3) Der Versicherungsnehmer hat den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten und die Beweismittel anzugeben, damit dieser die Stellungnahme gemäß Absatz 2 abgeben kann. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, entfällt der Versicherungsschutz.

§ 4 Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz, zeitliche Ausschlüsse

- (1) Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Versicherungsfalles
- a) im Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß § 2 a) und Abwehr-Rechtsschutz gemäß § 2 b) von dem behaupteten oder tatsächlichen Ereignis an, das dem Anspruch zugrunde liegt;
 - b) im Übrigen von dem Zeitpunkt an, in dem ein Straf- oder Ordnungswidrigkeiten-Verfahren nach § 2 c), d) eingeleitet wurde.
- Die Voraussetzung nach a) muss drei Monate nach Beginn des Versicherungsschutzes gemäß § 7 (Wartezeit) und vor dessen Beendigung eingetreten sein; die Voraussetzung nach b) muss nach Beginn des Versicherungsschutzes gemäß § 7 und vor dessen Beendigung eingetreten sein.

- (2) Erstreckt sich der Versicherungsfall über einen Zeitraum, ist dessen Beginn maßgeblich. Sind mehrere Versicherungsfälle eingetreten, ist der erste entscheidend. Wenn dieser erste Versicherungsfall vor Vertragsbeginn eingetreten ist, besteht kein Anspruch auf Versicherungsschutz.
- (3) Es besteht kein Rechtsschutz, wenn
- a) *entfällt*
 - b) die in § 2 a), b) genannten, in einem Register aufgeführten Rechte zum Zeitpunkt des Ereignisses im Sinne des § 4 (1) a) nicht im deutschen oder europäischen Register eingetragen waren;
 - c) der Anspruch auf Rechtsschutz erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung geltend gemacht wird;
 - d) *entfällt*.

§ 5 Leistungsumfang

- (1) Der Versicherer erbringt und vermittelt Dienstleistungen zur rechtlichen Interessenwahrnehmung und trägt
- a) in den Leistungsarten § 2 a) und b) bei Eintritt des Versicherungsfalles in der Bundesrepublik Deutschland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen
 - Rechtsanwaltes und
 - Patentanwaltes, soweit eine Patentstreitigkeit im Sinne des § 2 a), b) vorliegt, jeweils bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen deutschen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes;
 - b) in den Leistungsarten § 2 a) und b) bei Eintritt eines Versicherungsfalles im Ausland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen, ausländischen oder in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen
 - Rechtsanwaltes und
 - Patentanwaltes, soweit eine Patentstreitigkeit im Sinne des § 2 a), b) vorliegt, jeweils bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes – in Ermangelung einer solchen gesetzlichen Vergütung stattdessen jeweils bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Landgericht des Landgerichtsbezirks des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwaltes;
 - c) in den Leistungsarten § 2 c) bis f) die angemessene Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwaltes einschließlich der Reisekosten des Rechtsanwaltes an den Ort des zuständigen Gerichts. Die Angemessenheit bestimmt sich unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere der Bedeutung und Schwierigkeit der Angelegenheit und des Umfangs der Leistungen des Rechtsanwaltes. Auf die Unangemessenheit einer vereinbarten Vergütung kann sich der Versicherer nicht berufen, wenn er vor der Unterzeichnung der Honorarvereinbarung durch den Versicherten dieser schriftlich zugestimmt hat oder der Versicherungsnehmer einen vom Versicherer vorgeschlagenen Rechtsanwalt beauftragt hat;
 - d) in den Leistungsarten § 2 c) und d) die übliche Vergütung für ein vom Versicherten für die Verteidigung in Auftrag gegebenes Sachverständigengutachten;
 - e) die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden, sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;
 - f) die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichtes erster Instanz entstehen;
 - g) die Kosten der Reisen des Versicherungsnehmers zu einem ausländischen Gericht, wenn sein Erscheinen als Beschuldigter oder Partei vorgeschrieben und zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist.
Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen;
 - h) die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit der Versicherungsnehmer zu deren Erstattung aufgrund gerichtlicher Festsetzung verpflichtet ist;
 - i) in der Leistungsart § 2 c) die gesetzliche Vergütung des für den gegnerischen Nebenkläger tätigen Rechtsanwaltes, soweit der Versicherte durch deren Übernahme eine Einstellung des gegen ihn anhängigen Strafverfahrens erreicht hat, obwohl ein hinreichender Tatverdacht fortbestand;
 - j) in den Leistungsarten § 2 c) und d) die Vergütung eines Rechtsanwaltes für eine Beistandsleistung für eine versicherte Person, wenn diese als Zeuge vernommen wird und sie die Gefahr einer Selbstbelastung annehmen muss;
 - k) in den Leistungsarten § 2 c) und d) die Vergütung eines Rechtsanwaltes für eine Beistandsleistung für eine dritte Person, die als Zeuge in einem gegen die versicherte Person eingeleiteten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren vernommen wird, und der im Versicherungsschein genannte Inhaber dabei die Gefahr einer Selbstbelastung annehmen muss;
 - l) in den Leistungsarten § 2 c) und d) die angemessene Vergütung eines Rechtsanwaltes für die Stellungnahme im Interesse eines beim Versicherer nach § 28 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung versicherten Unternehmens, wenn sich das

- Ermittlungsverfahren auf dieses Unternehmen bezieht und noch keine bestimmten Personen beschuldigt werden, der Versicherte aber mit einer Ausweitung des Verfahrens auf sich persönlich rechnen muss – Firmen-Stellungnahme.
- (2) a) Der Versicherungsnehmer kann die Übernahme der vom Versicherer zu tragenden Kosten verlangen, sobald er nachweist, dass er zu deren Zahlung verpflichtet ist oder diese Verpflichtung bereits erfüllt hat.
- b) Vom Versicherungsnehmer in fremder Währung aufgewandte Kosten werden diesem in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten vom Versicherungsnehmer gezahlt wurden.
- (3) Der Versicherer trägt nicht
- a) Kosten, die der Versicherte ohne Rechtspflicht übernommen hat;
- b) Kosten, die im Zusammenhang mit einer gütlichen Einigung entstanden sind und die nicht dem Verhältnis des vom Versicherungsnehmer angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies bezieht sich auf die gesamten Kosten der Streitigkeit;
- c) die im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbeteiligung je Versicherungsfall nach § 4;
- d) Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme entstehen. Maßnahmen aufgrund einer Insolvenz stehen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gleich;
- e) Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels oder nach Beendigung des Insolvenzverfahrens eingeleitet werden;
- f) Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art nach Rechtskraft einer Geldstrafe oder -buße unter 250 €;
- g) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde. Ebenfalls nicht versichert sind Kosten, zu deren Übernahme ein Dritter aufgrund anderer als unterhaltsrechtlicher Vorschriften verpflichtet ist, soweit keine Erstattungsansprüche auf den Versicherer übergegangen sind oder der Versicherungsnehmer nicht nachweist, dass er den Dritten vergeblich schriftlich zur Zahlung aufgefordert hat;
- h) Kosten einer negativen Feststellungsklage, eines Nichtigkeitsverfahrens, eines Streitbeitritts oder einer Streitverkündung;
- i) in den Leistungsarten § 2 c) bis f) die Rechtsanwaltskosten, die keine konkrete Anwaltsleistung abgelten. Das betrifft insbesondere die pauschale Vergütung für die bloße Mandatsübernahme oder die Bereitschaft des Betreibens der Angelegenheit (sogenannte Antrittsgelder);
- j) Kosten, soweit diese aufgrund einer einverständlichen Regelung über unstrittige oder nicht versicherte Ansprüche entstanden sind;
- k) Kosten für Sachverständige nach § 5 Abs. 1 d), e), soweit der Betrag von 150.000 € überschritten wird.
- (4) Der Versicherer zahlt in den Leistungsarten § 2 a), b) in jedem Versicherungsfall höchstens die vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen, werden hierbei zusammengerechnet. Die Höchstleistung des Versicherers für alle in einem Kalenderjahr eintretenden Versicherungsfälle ist auf die zweifache Versicherungssumme begrenzt.
- (5) Der Versicherer sorgt für
- a) die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten;
- b) die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu einem Betrag in Höhe von 100.000 € für eine Kautions, die gestellt werden muss, um den Versicherungsnehmer einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen.
- (6) Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten entsprechend bei Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.

§ 6 Örtlicher Geltungsbereich

Rechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde.

2. VERSICHERUNGSVERHÄLTNIS

§ 7 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von § 9 B (1) Satz 1 zahlt. Eine vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt.

§ 8 Vertragsdauer

- (1) Vertragsdauer
Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
- (2) Stillschweigende Verlängerung
Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragsdauer eine Kündigung zugegangen ist.
- (3) Vertragsbeendigung
Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

§ 8 a Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr erstreckt sich über einen Zeitraum von zwölf Monaten. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer jedoch nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

§ 9 Beitrag

- A. Beitrag und Versicherungsteuer
 - (1) Die Beiträge können je nach Vereinbarung in Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträgen entrichtet werden. Die Versicherungsperiode umfasst bei Monatsbeiträgen einen Monat, bei Vierteljahresbeiträgen ein Vierteljahr, bei Halbjahresbeiträgen ein Halbjahr und bei Jahresbeiträgen ein Jahr.
 - (2) Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.
- B. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag
 - (1) Fälligkeit der Zahlung:
Der erste Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.
 - (2) Späterer Beginn des Versicherungsschutzes:
Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde.
Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
 - (3) Rücktritt:
Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- C. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag
 - (1) Fälligkeit der Zahlung:
Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.
 - (2) Verzug:
Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.
 - (3) Zahlungsaufforderung:
Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Absätzen 4 und 5 mit dem Fristablauf verbunden sind.
 - (4) Kein Versicherungsschutz:
Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz 3 darauf hingewiesen wurde.
 - (5) Kündigung:
Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz 3 darauf hingewiesen hat.
Hat der Versicherer gekündigt und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort.

Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

D. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

(1) Rechtzeitige Zahlung:

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Könnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

(2) Beendigung des Lastschriftverfahrens:

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrages erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

E. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

§ 10 - entfällt -

§ 11 Änderung der für die Beitragsberechnung wesentlichen Umstände

(1) Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach dem Tarif des Versicherers einen höheren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, kann der Versicherer vom Eintritt dieses Umstandes an für die hierdurch entstandene höhere Gefahr den höheren Beitrag verlangen. Ein solcher Umstand ist, wenn sich bei einem Straf-Rechtsschutz nach § 21 die Zahl der Mitarbeiter erhöht. Wird die höhere Gefahr nach dem Tarif des Versicherers auch gegen einen höheren Beitrag nicht übernommen, kann der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag wegen der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

(2) Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach dem Tarif des Versicherers einen geringeren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, kann der Versicherer vom Eintritt dieses Umstandes an nur noch den geringeren Beitrag verlangen. Zeigt der Versicherungsnehmer diesen Umstand dem Versicherer später als zwei Monate nach dessen Eintritt an, wird der Beitrag erst vom Eingang der Anzeige an herabgesetzt.

(3) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung, die zumindest in Textform erging, die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflicht, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Macht der Versicherungsnehmer bis zum Fristablauf diese Angaben vorsätzlich unrichtig oder unterlässt er die erforderlichen Angaben vorsätzlich und tritt der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, in dem die Angaben dem Versicherer hätten zugehen müssen, so hat der Versicherungsnehmer keinen Versicherungsschutz, es sei denn, dem Versicherer war der Eintritt des Umstandes zu diesem Zeitpunkt bekannt. Beruht das Unterlassen der erforderlichen Angaben oder die unrichtige Angabe auf grober Fahrlässigkeit, kann der Versicherer den Umfang des Versicherungsschutzes in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis kürzen. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Der Versicherungsnehmer hat gleichwohl Versicherungsschutz, wenn zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat. Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahr weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch den Umfang der Leistung des Versicherers ursächlich war.

(4) Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass die Gefahrerhöhung mitversichert sein soll.

§ 12 Wegfall des versicherten Interesses

(1) Der Vertrag endet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer davon Kenntnis erhält, dass das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weggefallen ist. In diesem Fall steht ihm der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung beantragt worden wäre.

- (2) Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers besteht der Versicherungsschutz bis zum Ende der laufenden Beitragsperiode fort, soweit der Beitrag am Todestag gezahlt war und nicht aus sonstigen Gründen ein Wegfall des Gegenstandes der Versicherung vorliegt. Wird der nach dem Todestag nächstfällige Beitrag bezahlt, bleibt der Versicherungsschutz in dem am Todestag bestehenden Umfang aufrechterhalten. Derjenige, der den Beitrag gezahlt hat oder für den gezahlt wurde, wird anstelle des Verstorbenen Versicherungsnehmer. Er kann innerhalb eines Jahres nach dem Todestag die Aufhebung des Versicherungsvertrages mit Wirkung ab Todestag verlangen.

§ 13 Kündigung nach Versicherungsfall

- (1) Lehnt der Versicherer den Rechtsschutz ab, obwohl er zur Leistung verpflichtet ist, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag vorzeitig kündigen.
- (2) Bejaht der Versicherer seine Leistungspflicht für einen Versicherungsfall, sind der Versicherungsnehmer und der Versicherer nach Anerkennung der Leistungspflicht berechtigt, den Vertrag vorzeitig zu kündigen.
- (3) Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Zugang der Ablehnung des Rechtsschutzes gemäß Absatz 1 oder Anerkennung der Leistungspflicht gemäß Absatz 2 in Textform zugegangen sein. Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu jedem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Versicherungsjahres wirksam wird. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 14 Gesetzliche Verjährung

- (1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Versicherten in Textform zugeht.

§ 15 Rechtsstellung mitversicherter Personen

- (1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und im bestimmten Umfang für die in § 21 genannten sonstigen Personen.
- (2) Für mitversicherte Personen gelten die den Versicherungsnehmer betreffenden Bestimmungen sinngemäß. Der Versicherungsnehmer kann jedoch widersprechen.
- (3) Der Versicherungsvertrag kann auch von einem Versicherungsnehmer zugunsten einer versicherbaren Person abgeschlossen werden. Bei einem solchen Versicherungsvertrag zugunsten einer anderen Person kann nur diese den Versicherungsschutz geltend machen.

§ 16 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

- (1) Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind schriftlich abzugeben. Sie sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.
- (2) Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.
- (3) Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechende Anwendung.

3. VERSICHERUNGSFALL

§ 17 Verhalten nach Eintritt eines Versicherungsfalles

- (1) Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers nach Eintritt eines Versicherungsfalles erforderlich, hat er
- a) dem Versicherer den Versicherungsfall unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
 - b) den Versicherer vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalles zu unterrichten sowie Beweismittel anzugeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen;
 - c) soweit dies für ihn zumutbar ist, Kosten verursachende Maßnahmen nach Möglichkeit mit dem Versicherer abzustimmen;
 - d) nach Möglichkeit bei Eintritt des Versicherungsfalles für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen, s. § 82 VVG.

- (2) Der Versicherer bestätigt den Umfang des für den Versicherungsfall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreift der Versicherungsnehmer Maßnahmen zur Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen, bevor der Versicherer den Umfang des Rechtsschutzes bestätigt, und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, trägt der Versicherer nur die Kosten, die er bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätte.
- (3) Der Versicherungsnehmer kann den zu beauftragenden Rechtsanwalt aus dem Kreis der Rechtsanwälte auswählen, deren Vergütung der Versicherer nach § 5 Abs. 1 a) bis c), j) bis l) trägt. Der Versicherer wählt den Rechtsanwalt aus,
 - a) wenn der Versicherungsnehmer dies verlangt;
 - b) wenn der Versicherungsnehmer keinen Rechtsanwalt benennt und dem Versicherer die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwaltes notwendig erscheint.
- (4) Wenn der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt hat, wird dieser vom Versicherer im Namen des Versicherungsnehmers beauftragt. Für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes ist der Versicherer nicht verantwortlich.
- (5) Der Versicherungsnehmer hat
 - a) den mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen;
 - b) dem Versicherer auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben.
- (6) Wird eine der in den Absätzen 1 oder 5 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei der Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- (7) *entfällt*
- (8) Ansprüche auf Rechtsschutzleistungen können nur mit schriftlichem Einverständnis des Versicherers abgetreten werden.
- (9) Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen andere auf Erstattung von Kosten, die der Versicherer getragen hat, gehen mit ihrer Entstehung auf diesen über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer auszuhändigen und bei dessen Maßnahmen gegen die anderen auf Verlangen mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer. Dem Versicherungsnehmer bereits erstattete Kosten sind an den Versicherer zurückzuzahlen.

§ 18 Zuständiges Gericht/anzuwendendes Recht

- (1) Klagen gegen den Versicherer
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (2) Klagen gegen den Versicherungsnehmer
Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.
- (3) Unbekannter Wohnsitz des Versicherungsnehmers
Ist der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für die Klage aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.
- (4) Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

4. FORMEN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

§ 19 Premium 100

Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer; der Versicherungsschutz umfasst den Abwehr-Rechtsschutz, § 2 b).

§ 20 Premium 100 Plus

Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer; der Versicherungsschutz umfasst den Schadenersatz-Rechtsschutz, § 2 a), und den Abwehr-Rechtsschutz, § 2 b).

§ 21 Straf-Rechtsschutz

- (1) Versicherungsschutz besteht für
- a) den oder die im Versicherungsschein bezeichneten Inhaber und
 - b) die Arbeitnehmer
- in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.
- (2) Der Versicherungsschutz umfasst
- den Straf-Rechtsschutz, § 2 c), und den Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz, § 2 d),
 - für die in (1) a) genannten Personen zudem den Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz, § 2 e), und den Verwaltungs-Rechtsschutz, § 2 f).
-

Risikoträger:

Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft
Aktiengesellschaft Augustaanlage 25
68165 Mannheim
Tel.: +49 621 42 04-222
Fax: +49 621 42 04-650
E-Mail: info@nrv-rechtsschutz.de
www.nrv-rechtsschutz.de

Vorstand:

Ralf Beißer, Sprecher
Michael Diener
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Peter Meier
Sitz: Mannheim
Handelsregister: Amtsgericht Mannheim, HRB 179
UST-IdNr. DE 143837211

Zur Unternehmensgruppe der Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft Aktiengesellschaft gehört die JURCALL GmbH, Augustaanlage 25, 68165 Mannheim

Die Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft Aktiengesellschaft ist ein Unternehmen der NÜRNBERGER Versicherungsgruppe, Ostendstraße 100, 90334 Nürnberg (www.nuernberger.de) im Sinne des § 7 Nr. 13 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG),.

Kooperationspartner der Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft Aktiengesellschaft:

- » VHV Allgemeine Versicherung AG, VHV-Platz 1, 30177 Hannover
- » Mannheimer Versicherung AG, Augustaanlage 66, 68165 Mannheim